

Beginn: 19:00 Uhr
 Ende: 19:15 Uhr

Sitzung-Nr: 09/gr/003/2024
 WP.: 2024/2029

NIEDERSCHRIFT

über die am 21.11.2024 im Sitzungszimmer des Rathauses, Hauptstraße 32, 76857 Rinnthal stattgefundene 3. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Rinnthal

Zeit, Ort und Tagesordnung wurden am 15.11.2024 öffentlich bekannt gemacht (§ 34 Abs. 6 GemO)
 Alle Ratsmitglieder wurden am 11.11.2024 schriftlich eingeladen.
 Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder gemäß § 29 GemO: 12
 Zahl der Beigeordneten: 2, stimmberechtigte Beigeordnete: 2

Zu Beginn der Sitzung waren anwesend:

Ortsbürgermeister

Torsten Hertel	
----------------	--

Beigeordneter und Ratsmitglied

Sebastian Wingerter	
---------------------	--

Ratsmitglieder

Franz Bendel	
--------------	--

Gunther Holzhauer	
-------------------	--

Anna Mitleider	
----------------	--

Bernd Schaaf	
--------------	--

Nadine Stuhlfauth	
-------------------	--

Carina Teuber	
---------------	--

Schriftführer

Alexander Engel	
-----------------	--

Abwesend:

Erster Beigeordneter und Ratsmitglied

Gerhard Mittag	entschuldigt
----------------	--------------

Ratsmitglieder

Uschi Frank	entschuldigt
-------------	--------------

Manuel Illner	entschuldigt
---------------	--------------

Elsa Schäfer	entschuldigt
--------------	--------------

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

- 1 Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Jahr 2025 -
 Erlass einer Hebesatzsatzung
 Vorlage: 09/101/II/002/2024

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden, stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnete die Sitzung. Einwände gegen die Niederschrift der letzten Sitzung wurden keine erhoben

1 **Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Jahr 2025 - Erlass einer Hebesatzsatzung** Vorlage: 09/101/II/002/2024

Die Hebesätze für die Realsteuern (Grundsteuer und Gewerbesteuer) werden regelmäßig für das jeweilige Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung festgesetzt. Die Hebesätze werden für ein oder bei einem Doppelhaushalt für zwei Haushaltsjahre festgesetzt. Der Hebesatz für die Grundsteuer kann jedoch höchstens für den „Hauptveranlagungszeitraum der Steuermessbeträge“ festgesetzt werden. Durch die Grundsteuerreform endet mit Ablauf des 31.12.2024 der aktuelle Hauptveranlagungszeitraum und zum 01.01.2025 beginnt ein neuer Hauptveranlagungszeitraum, weshalb die Fortgeltung der Hebesätze (auch bei einem Doppelhaushalt 2024/2025) über den 31.12.2024 hinaus –erstmal seit dem 01.01.1964– nicht gegeben ist. Um die Grundsteuer ab dem 01.01.2025 rechtssicher erheben zu können empfiehlt der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz e.V. (GStB), die **Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2025** im Vorfeld zu der Haushaltssatzung 2025 bzw. bei einem Doppelhaushalt 2024/2025 zusätzlich **mittels einer gesonderten Hebesatzsatzung festzusetzen** und zu veröffentlichen.

Eine entsprechende Hebesatzsatzung ist beigefügt. Die Satzung entspricht dem Satzungsmuster des GStB. Das Satzungsmuster beinhaltet derzeit nicht die Möglichkeit der Erhebung der neuen Grundsteuer C, weil hier ergänzende städtebauliche Festlegungen zu treffen wären und zudem mehrere Rechtsfragen ungeklärt sind.

Die **Hebesätze** für die Realsteuern **der Ortsgemeinde Rinnthal** sind im Doppelhaushalt 2024/2025 für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A		345 v. H.
- Grundsteuer B	-	465 v. H.
- Gewerbesteuer	-	380 v. H.

Die Realsteuerhebesätze entsprechen damit exakt den derzeit gültigen **Nivellierungssätzen nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz**.

Von Bedeutung sind die Nivellierungssätze bei der Berechnung der **Schlüsselzuweisungen** sowie der **Kreis- und Verbandsgemeindeumlage**. Bei Ortsgemeinden, die mit ihren Realsteuerhebesätzen unter den Nivellierungssätzen liegen, werden die Einnahmen auf das Niveau der Nivellierungssätze hochgerechnet, d.h. bei den Berechnungen werden der Gemeinde höhere Einnahmen angerechnet als sie tatsächlich hatte. Es wird deshalb empfohlen, die Realsteuerhebesätze mindestens auf das Niveau der Nivellierungssätze festzusetzen.

Für die Bewilligung verschiedener **Zweckzuweisungen** des Landes (z. B. Zuweisungen aus dem Investitionsstock) ist u. a. Fördervoraussetzung, dass die antragstellende Gemeinde Ihre Einnahmequellen ausschöpft (§ 94 Gemeindeordnung). Auch vor diesem Hintergrund sollten die Hebesätze nicht niedriger sein als die Nivellierungssätze.

Die Kommunalaufsichtsbehörden sind vom Ministerium des Innern und für Sport aufgefordert, bei **unausgeglichenen Haushalten bzw. fehlender dauernder finanzieller Leistungsfähigkeit** von den Gemeinden Maßnahmen einzufordern (beispielsweise Erhöhung der Einnahmen aus der Grund- und Gewerbesteuer), die zu einer Haushaltsverbesserung führen. Gegebenenfalls sind **Kreditgenehmigungen** zu versagen. Auch in diesem Zusammenhang sollte die Höhe der Realsteuerhebesätze das Niveau der Nivellierungssätze nicht unterschreiten.

In der beigefügten Hebesatzsatzung für das Jahr 2025 werden die Realsteuerhebesätze unverändert wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A		345 v. H.
- Grundsteuer B	-	465 v. H.
- Gewerbesteuer	-	380 v. H.

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft und gilt bis zur öffentlichen Bekanntmachung einer Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 bzw. bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026.

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig bei 2 Enthaltungen die beigefügte Hebesatzsatzung für das Jahr 2025.

Worüber Niederschrift

Der Vorsitzende

Der Schriftführer